BGer 7B_1346/2025 vom 30. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1346_2025

FR: TF 7B_1346/2025 du 30 avril 2026

IT: TF 7B_1346/2025 del 30 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid betreffend die Entsiegelung von Datenträgern, die in einem strafprozessualen Untersuchungsverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248a in Verbindung mit Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht.

E. 1.2.1

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Er kann deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG angefochten werden. Danach ist die Beschwerde insbesondere zulässig, wenn der angefochtene selbstständig eröffnete Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Diese Regelung stützt sich auf die Verfahrensökonomie: In seiner Funktion als oberstes Gericht soll sich das Bundesgericht grundsätzlich nur ein Mal mit einem Verfahren beschäftigen müssen (BGE 148 IV 155 E. 1.1).

Nach der Rechtsprechung ist ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gegeben, wenn der Staatsanwaltschaft durch die Ablehnung ihres Entsiegelungsgesuchs ein empfindlicher Beweisverlust droht (Urteil 7B_158/2023 vom 6. August 2024 E. 1.2 mit Hinweis, nicht publ. in BGE 150 IV 470). Demgegenüber ist auf Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen im Entsiegelungsverfahren mangels drohenden nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteils grundsätzlich nicht einzutreten (Urteil 7B_113/2024 vom 26. August 2025 E. 2.3 mit Hinweis).

E. 1.2.2

Im angefochtenen Entscheid ordnet die Vorinstanz (lediglich) die Triage an und legt deren Modalitäten fest. Wie auch die Beschwerdeführerin anzunehmen scheint, hat die Vorinstanz eine (teilweise) Rückgabe bzw. Löschung der gesiegelten Daten bisher noch nicht verfügt. Weshalb es (ausnahmsweise) nicht möglich sein sollte, die im vorliegenden Verfahren gerügten Verletzungen von Bundesrecht in einem allfälligen späteren (den eigentlichen Entsiegelungsentscheid betreffenden) Beschwerdeverfahren ohne Rechtsverlust vorzubringen, legt die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar dar und ist auch nicht ersichtlich. Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG sind damit nicht erfüllt.

E. 1.2.3

Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen geltend macht, seitens der Geschädigten B._____ seien jüngst (weitere) Vorwürfe wegen mehrfacher Vergewaltigung gegen den Beschwerdegegner erhoben worden, sei auf Folgendes hingewiesen:

Auch wenn im Entsiegelungsverfahren grundsätzlich endgültig über die Preisgabe der angerufenen Geheimnisrechte entschieden wird, kann es sich bei einer (teilweisen) Abweisung des Entsiegelungsgesuchs als zulässig erweisen, zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Entscheid zurückzukommen, da verfahrensleitende Entscheide nicht oder nur beschränkt in materielle Rechtskraft erwachsen. Entsprechend hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass Gegenstände, deren Rückgabe das Entsiegelungsgericht angeordnet hat, erneut sichergestellt werden dürfen, wenn eine Entwicklung des Strafverfahrens stattgefunden hat. In Konstellationen, in denen Entsiegelungsgesuche der Strafbehörden ganz oder teilweise abgelehnt werden, kann es sich ausnahmsweise rechtfertigen, nicht entsiegelte Aufzeichnungen oder Kopien davon beim Entsiegelungsgericht aufzubewahren, um zu verhindern, dass potenzielle Beweise verloren gehen (zum Ganzen: Urteil 7B_558/2025 vom 20. April 2026 E. 4.4.3.3 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen).

Mit Blick auf die Schwere der neuen Vorwürfe der mehrfachen Vergewaltigung kann es sich für die Vorinstanz gegebenenfalls aufdrängen, einstweilen eine Kopie der gesamten sichergestellten Aufzeichnungen der Mobiltelefone des Beschwerdegegners aufzubewahren und der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einzuräumen, ein ergänzendes Entsiegelungsgesuch zu stellen, falls ein solches nach dem weiteren Verlauf der Strafuntersuchung gerechtfertigt erscheint.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Zürich hat dem Beschwerdegegner für das Verfahren vor Bundesgericht eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Da der Beschwerdegegner um unentgeltliche Rechtspflege ersucht, ist die Entschädigung praxisgemäss seiner Rechtsvertreterin zuzusprechen (Urteil 7B_518/2025 vom 11. Februar 2026 E. 6 mit Hinweisen). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.